

# RS Vwgh 1992/9/22 92/11/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

## Rechtssatz

Ausf, daß der Antragsteller das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes (Verzögerung der Erledigung des Beschwerdefalles - Urgenz - Beantwortung dieser in völlig unbedenklicher Weise damit, daß die zugeteilten Beschwerdefälle in der Reihenfolge des Anhängigwerdens einer Erledigung zugeführt werden) iSd § 31 Abs 1 Z 5 VwGG nicht glaubhaft gemacht hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110190.X01

## Im RIS seit

22.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)